

An das BMWK

per Mail an
enwg-novellen-iic5@bmwk.bund.de

25.10.2024

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts sowie eines Verordnungsentwurfs zur Marktstammdatenregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, den aktuellen Gesetzentwurf kommentieren zu dürfen. Wir sind jedoch zum wiederholten Male entsetzt über 288 + 21 Seiten Gesetzentwurf, die innerhalb von 48 Stunden bearbeitet werden sollen – allein eine innerhalb des Verbandes dazu angemessene Abstimmung ist in derart kurzer Zeit schlicht nicht möglich.

Wir haben trotzdem versucht, die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte auszuführen. Gerne können wir dazu im konstruktiven Austausch bleiben.

Allgemeine Hinweise

Wir unterstützen den Wandel vom Smart-Meter-Rollout zum Smart-Grid-Rollout und die Anstrengungen zur Digitalisierung grundsätzlich.

Wir freuen uns auch, dass in einigen Bereichen Komplexität reduziert werden konnte und Anlagenbetreiber zukünftig weniger Aufgaben zu bewältigen haben.

Wir sehen jedoch auch das große Risiko, dass insbesondere bei der geplanten Einbeziehung der kleinen Anlagen (< 25 kWp) die geplanten Regelungen den Ausbau und damit Teile der ja politisch gewünschten Energiewende abwürgen. Wir haben das im Folgenden belegt.

Seitens des Gesetzgebers muss aus unserer Sicht in aller Deutlichkeit geprüft werden, wie die im EEG enthaltenen Ausbauziele der kommenden Jahre für die Photovoltaik unter den geplanten Randbedingungen gehalten werden sollen – aus unserer Sicht ist das nicht möglich. Doch ein neuerlicher Zusammenbruch der Zubauzahlen, verbunden mit Technologie- und Arbeitsplatzverlusten und Vertrauensverlusten gerade der Anlagenbetreiber, die in den vergangenen Jahren für die große Dynamik der Energiewende verantwortlich waren, **wäre verheerend.**

Mit den im Entwurf genannten neuen Randbedingungen ist ein Zusammenbruch der Zubauzahlen samt Vertrauensverlust leider zu erwarten, eine Steigerung auf die im EEG genannten 18 GW Jahresausbau 2025 scheint so unrealistisch.

Auch dass Flexibilisierungen durch die Sektorenkopplung in keinsten Art in den Gesetzentwürfen erwähnt oder der Speichereinsatz konkret angereizt (statt die PV-Erzeugung gebremst) wird, dreht die Energiewende erstaunlicherweise in eine neue Richtung. Wissenschaft und Verbände haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Verknüpfung der Techniken sowie Ansätze wie der zelluläre Ansatz des VDE eine positive Weiterentwicklung der Energiewende fördern. Das Gegenteil wird mit dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf erreicht.

Aufgrund unserer Verbandsausrichtung haben wir uns im Folgenden auf die Solarenergie, genauer die PV-Betreiber, konzentriert.

Unsere wichtigsten Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV:

Zu B 2.6:

Hier erscheint uns wichtig, nochmals zu prüfen, ob alle Fälle der PV-Anlagen (also z.B. auch Steckersolargeräte mit EEG-Vergütungsanspruch, auch Gebäudeanlagen in unentgeltlicher Abgabe) im Raster der EEG-Kategorien abgebildet werden.

Wir bitten, allgemein die Begrifflichkeit „Balkon-PV“ durch „Steckersolar-Geräte“ zu ersetzen, da dieser Terminus auch im technischen Bereich (z.B. geplante VDE-Produktnorm) verwendet wird und die Haupt-Einsatzbereiche (die teilweise auf Garagendach und nicht am Balkongeländer sind) besser beschreibt. Der Begriff „Balkon-PV“ oder das in der Begründung verwendete „Balkonkraftwerk“ könnten daher vielfach missverstanden werden.

Unsere wichtigsten Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung (allgemein)

Zu E.1 (Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger)

Aufgrund der aktuellen statistisch bekannten Aufteilung der Anlagen in private und gewerbliche Anlagen könnte – entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes - sehr wohl die Kosten für private Anlagenbetreiber und gewerbliche Anlagenbetreiber getrennt betrachtet werden.

Eine Zusammenfassung aller Kosten, ohne hier auch explizit die Kosten für Verbraucher und Verbraucherinnen zu benennen, erscheint uns nicht sachgerecht.

Ebenfalls nicht sachgerecht halten wir die Summenverknüpfung von real geplanten Kosten (z.B. für die Umsetzbarkeit der Steuerbarkeit) mit potentiellen Kostenvorteilen, die vielleicht irgendwann in der Zukunft möglich werden könnten.

So sollen die neuen POGs und Einbauverpflichtungen ab 1.1.2025 greifen, jedoch wird weder eine konkrete Steuerbarkeit gleich ab 1.1.2025 möglich sein (daher erst einmal kein Stabilitätsvorteil für die Netze), damit wird sich auch bis auf weiteres die Kostenbelastung von Stromnutzern nicht reduzieren. Ebenso ist derzeit unklar, inwieweit die Gestaltung der variablen Stromtarife zu echten Kosteneinsparungen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern führen wird.

Weiterhin ist zu betrachten, dass die genannten gegengerechneten Kostenvorteile nicht pauschal für alle Stromnutzer und Anlagenbetreiber auftreten werden – entweder, weil die Technik nicht verfügbar sein wird oder weil es keine dynamisch verschiebbaren Lasten im vielen Haushalt gibt.

Es bleibt klar zu betonen, dass die aktuelle Ausweitung insbesondere der Steuerpflicht für kleine PV-Anlagen bei vielen Anlagenbetreibern in der Gesamtbetrachtung zu einer Unwirtschaftlichkeit ihrer Anlage führen und die Energiewende hier ausgebremst wird. Teilweise sind die geplanten Maßnahmen unverhältnismäßig und nicht zielführend. Es muss im Auge behalten werden, dass der PV-Zubau bis 2026 auf 22 GW pro Jahr gesteigert werden soll und aus klimapolitischer Sicht auch muss.

Unsere wichtigsten Anmerkungen zum Gesetzentwurf zur Änderung des EnWG:

§ 14 e (digitales Netzanschlussportal)

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung des digitalen Netzanschlussportals und versprechen und davon tatsächlich eine schnellere und einfachere Umsetzung von Anlagen.

§ 17 (flexible Netzanschlussvereinbarungen)

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung von flexiblen Anschlussvereinbarungen und versprechen und davon eine bessere Ausnutzung von bestehenden Netzanschlüssen mit begrenzter Kapazität. Jedoch muss darauf abgestellt werden, dass dies eine Übergangslösung in der Zeit des Netzausbaus ist und keine Dauerlösung werden darf und dann die Dynamik des Netzausbaus abschwächt. Aus unserer Sicht wäre das so sinnvoll umzusetzen, dass zwingend nach 2 Jahren 60, nach 3 Jahren 80 und nach 5 Jahren 100% der ursprünglich gewünschten Kapazität entweder einspeisen dürfen oder den kalkulatorischen Ersatz der Einspeisevergütung erhalten.

§ 17a (Netzanschlussbegehren)

Die derzeitige Formulierung in (1) „jeweils einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung eines Anschlusses“ erscheint mindestens missverständlich: Die danach genannten Anforderungen müssen auch ohne Einschränkung gelten, wenn „nur“ der Anschluss einer EE-Anlage (ohne Anforderung der Erweiterung des Netzanschlusses) gestellt wird. Die genannte Frist ist auf die im EEG enthaltene Frist anzugleichen.

§ 17b (2) (unverbindliche Netzauskunft)

Wir begrüßen die neue Möglichkeit der unverbindlichen Netzauskunft. Jedoch muss noch sichergestellt werden, dass in Satz (2) 1. auch eine Auskunft zur an diesem Anschlusspunkt möglichen Anschlussleistung gemacht wird.

Begründung:

Bei der Netzanfrage muss die geplante Anlagenleistung angegeben werden. Derzeit werden Netzanfragen bei PV-Anlagen oftmals nur pauschal abgelehnt, obwohl in vielen Fällen seitens des Anfragers auch die Realisierung einer verkleinerten Anlage möglich wäre, die am Anschlusspunkt nach 1. wirtschaftlich und technisch optimal angeschlossen werden könnte. Die technisch möglichen Anlagengrößen werden jedoch nicht von den Netzbetreibern angegeben.

§ 17c (digitale Netzanschlussportale)

Wir begrüßen die Schaffung der digitalen Netzanschlussportale, würden uns dabei jedoch wünschen, dass eine frühere Umsetzung (nicht erst in den angegebenen drei Jahren nach Gesetzesbeschluss) für die Netzbetreiber angereizt wird. Ansonsten erwarten wir keine Motivation der Netzbetreiber, das möglichst zeitnah (wie für die Umsetzung der Energiewende notwendig) umzusetzen, sondern wir werden die Eingabemasken erst wenige Tage vor Ablauf der 3-Jahres-Frist in der Praxis nutzen können.

§ 23c

Hier sollte in (3b) der 4. Punkt klarstellend „Gebäude- und Energiemanagementsysteme“ statt „Gebäudemanagementsysteme“ lauten.

in (3c) sollte gestrichen werden: „soweit diese Daten den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen vorliegen“.

§ 42c

Wir begrüßen, dass mit dem neu geschaffenen 42 c endlich die gemeinsame Nutzung von Solarstrom möglich werden soll – zumindest in einem ersten Schritt.

Zu (1) 1.: Hier darf nicht ausgeschlossen sein, eine Lieferung nicht an einen „anderen Letztverbraucher“, sondern an sich selbst an einem anderen Standort vorzunehmen. Das wird vor allem im Gewerbe (Filialen/Standorte) sinnvoll sein und genutzt werden.

Zu (1) 2.: Hier muss geprüft werden, ob nicht Bürger-Energiegenossenschaften durch die genannte Regelung nicht tätig werden können.

Zu (1) 3.: Hier sollte die Neuregelung schneller in die Umsetzung kommen, wir schlagen den 1.1.2026 statt 1.7.2026 vor, um die Umsetzung solcher positiven Projekte zu beschleunigen.

Unsere Anmerkungen zum Artikel 2, 3 und 4/ weitere Änderung des EnWG:

- keine -

Unsere wichtigsten Anmerkungen zum Artikel 5 (Änderung Meßstellenbetriebsgesetz)

§29 (Ausstattung Meßsysteme/Steuerungseinrichtung)

Wir begrüßen die Möglichkeit in Absatz 5, dass EE-Anlagen ohne Wirkleistungseinspeisung („Nulleinspeisung“) aus der Ausstattungspflicht mit Steuereinheiten herausfallen.

Es muss jedoch sichergestellt sein, dass eine technische Regelung der Nulleinspeisung im Gerät des Wechselrichters einer PV-Anlage der genannten Anforderung am Netzanschlusspunkt entspricht.

In der Vergangenheit gab es des öfteren Ablehnungen von Nulleispeisung durch die Verteilnetzbetreiber, da diese eine technische Umsetzung im Wechselrichter nicht als Nulleinspeisung akzeptierten (!). Dies ist mit den Netzbetreiberverbänden abzustimmen, ggfs. ist sonst eine Erhöhung von 0 auf z.B. 2% der Nennleistung im Gesetzestext an dieser Stelle angebracht.

§29 (Ausstattung Meßsysteme/Steuerungseinrichtung)

Im geplanten §29 (1) sollen unter 2. auch Betreiber von PV-Anlagen ab 2 Kilowatt in die Verpflichtung zu IMSYS und Steuerbox aufgenommen werden.

Der Bereich dieser Anlagen können typisch unterschieden werden:

a) Anlagen ab 2 bis 7 Kilowatt:

Eher seltener Umsetzungsfall, aber realistisch z.B. bei Reihenhäusern mit kleiner Dachfläche. Meist keine Prosumer-Anlagen nach EnWG 14a.

b) Anlagen ab 7 Kilowatt:

Der häufige Umsetzungsfall, realistisch z.B. bei Ein- und Zweifamilienhäusern mit größerer Dachfläche. Meist mit Prosumer-Anlagen nach EnWG 14a (z.B. Batteriespeicher, Wallbox)

Die Anlagen nach b) sind heute schon im Rollout und mit der Vorgabe der Steuerbarkeit nach § 14a betroffen. Dagegen ist nichts einzuwenden, dass die Regelung hier weiter vorgeschrieben bleibt.

Jedoch für die Anlagen im Bereich a) ist der Einbau von IMSYS und Steuerbox aus wirtschaftlicher Sicht völlig unsinnig. Da es sich dabei auch nur um ein kleines Marktsegment handelt, ist das auch netztechnisch unnötig.

Nach unserer Einschätzung käme das Marktsegment für PV-Anlagen zwischen 2 und 7 kWp durch die geplante Regelung völlig zum Erliegen, da aufgrund der anzusetzenden Kosten eine solche Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Weiterhin kann eine Regelung aufgrund der Größe dieser Anlagen im Bereich von 2-7 kW keine netztechnischen Vorteile generieren. Dem hohen, kleingliedrigen Aufwand steht kein Nutzen entgegen (es wurde auch keine Bon-Pflicht für Kaugummiautomaten eingeführt). Auch in Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der MSB muss der Bereich der 2-7 kWp-Anlagen hier herausgenommen werden.

Die Grenze muss daher hier unbedingt von 2 auf (mindestens) 7 Kilowatt erhöht werden. Um dadurch kein Potential an Regelmöglichkeit einzubüßen, sollten aus unserer Sicht die Großanlagen > 100 kWp ins Visier genommen werden, die derzeit schon steuerbar sein sollten und das jedoch nicht sind. Hier Steuerboxen und IMSYS schnell auszurollen, wäre effizient, wirtschaftlich verkraftbar, einfach umzusetzen und schafft ein deutlich größeres Regelungspotential.

Eine Rechenbeispiel dazu als Abschätzung soll den wirtschaftlichen Aspekt für einen Betreiber verdeutlichen:

Betrachtet man die Kosten für Anschlussnutzer bei Neubau eines EFH-Reihenhaus mit 2 kWp Eigenversorgungs-PV, ergeben sich Kosten von 30 Euro p.a. für den Zählpunkt (Verbrauch + PV-Einspeisung) zuzüglich 100 Euro jährlich für Steuerbox, in Summe also **130 Euro Kosten** für den Nutzer gemäß geplanter Regelung.

Dem gegenüber stehen bei 50% Eigenverbrauch 1.000 kWh á 8 Ct/kWh Einspeisevergütung - d.h. in Summe **80 Euro Einnahmen** gegenüber.

Die jährlichen Kosten würden also (Stand Planung heute) bei fast dem Doppelten der Einspeisevergütung und damit völlig in der Unwirtschaftlichkeit liegen.

Oder anders betrachtet: Jede eingespeiste kWh erlöst 8 Ct/kWh aus EEG-Vergütung, verursacht jedoch beim Betreiber Kosten für IMSYS und Steuerbox von 13 Ct/kWh.

Die Forderung nach Steuerbarkeit im Segment 2-7 kW hätte auch unmittelbare Folgen für die Solarpflichten z.B. in BW oder NRW: In beiden Ländern entfällt die PV-Pflicht, wenn die Anlage nicht wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Mit der jetzigen Planung wäre das für die Anlagen 2-7 kWp fast immer der Fall.

Der Wunsch nach einer möglichst einheitlichen Regelung für alle Anlagengrößen ist verständlich, würde hier aber zu einem Marktstopp und damit zu einem Rückschritt bei der Energiewende führen und gleichzeitig nur zu einer minimal höheren regelbaren Leistung am Strommarkt führen.

§30 (wirtschaftliche Vertretbarkeit)

Zulasten der Anlagenbetreiber werden hier die Preisobergrenzen erhöht. Das muss kritisiert werden, auch wenn sicherlich eine geringere Anpassung aufgrund der Inflation der vergangenen Jahre angesetzt werden muss.

Die Preisobergrenze von jährlich 100,- Euro brutto für die Steuerbox erscheint uns unzulässig hoch – gerade auch im direkten Vergleich zu den bestehenden 20,- Euro für eine mME. Dann ist auf alle Fälle zu hinterfragen, ob die langfristige Einbeziehung der Bestandsanlagen mit derart hohen Kosten nicht den Vertrauensschutz der Betreiber verletzen.

§34 (Standard- und Zusatzleistungen)

Wir begrüßen die Neuregelungen, nachdem die Verantwortung der Ausstattung mit Steuerboxen nun vom Anlagenbetreiber zum Meßstellenbetreiber übergeht. Damit wird Komplexität beim Anlagenbetreiber reduziert.

§45 (Ausstattungsverpflichtung)

An dieser Stelle möchten wir nur darauf hinweisen, dass hier im Rahmen der 90% zwar in den kommenden Jahren erst einmal nur die neu installierten Anlagen, jedoch in (1)c bzw. (2)d auch die PV-Bestandsanlagen adressiert werden.

Das sollte zu gegebener Zeit später nochmals überdacht werden. Wir vermuten, bis dahin keine Regelung/Steuerbarkeit der alten Bestandsanlagen zu benötigen.

Unsere wichtigsten Anmerkungen zum Artikel 6 (EEG)

- keine -

Unsere wichtigsten Anmerkungen zum Artikel 7 (weitere Änderungen des EEG)

zu §8 und §8 f

Wir begrüßen auch hier die Klarstellung, dass ein Netzanschluss auch bei wenig Netzkapazität erfolgen muss (sofern flexible Netzanschlussvereinbarung getroffen wird).

zu §9

Wie schon zuvor ausgeführt, sind die Anlagen im Segment 2-7 Kilowatt auch an dieser Stelle auszunehmen. „mehr als 2 Kilowatt“ muss durch „mehr als 7 Kilowatt“ ersetzt werden.

zu §9 (2)

Die unter 3. vorgesehene zwangsweise Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 50% ist ein massiver Eingriff in dieses Anlagensegment und wird dazu führen, dass hier aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen massiv weniger Anlagen gebaut werden. **Es kann nicht Ziel der neuen gesetzlichen Regelung sein, den Ausbau zu bremsen!** Es kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass in 2025 genug IMSYS und Einbaukapazitäten zur Verfügung stehen. Dies nach den vergangenen Jahren des gescheiterten Rollouts dafür den (noch) motivierten Anlagenbetreibern in die Verantwortung zu nehmen, ist aus unserer Sicht unredlich und vertrauensschädigend.

zu §10b (2) neuer Satz 2:

Hier sollte nochmals geprüft werden, in welchen Fällen hier tatsächlich der Anlagenbetreiber verpflichtet wird, alte Rundsteuertechnik einzubauen, insbesondere, wenn der Einbau eines IMSYS oder SMG aus z.B. technischen oder Signal-Empfangsgründen nicht möglich ist. Wenn der gMSB das in der Praxis nicht hinbekommt, kann das ja nicht plötzlich der Schaden des Anlagenbetreibers sein.

Hier könnte eine Ergänzung „sofern die Nicht-Nutzbarkeit des SMG vom Anlagenbetreiber zur verantworten ist“ Abhilfe schaffen.

zu §19 (3)

Prinzipiell ist zu begrüßen, dass der Anspruch geschaffen wird, zwischengespeicherten Strom zu Nachtzeiten einspeisen zu können und dafür die EEG-Vergütung zu erhalten. Allein: Das ist kein Anreiz, die einzuspeisende Menge (aufgrund von Speicherverlusten in geringerer Menge) in die Nacht zu verschieben. Eine Bonus-Anreizung könnte hier ein großer Hebel sein und massiv Flexibilitäten auch im Bereich der kleinen PV-Anlagen heben.

zu §21

Wie schon zuvor ausgeführt, sind die Anlagen im Segment 2-7 Kilowatt auszunehmen. „Mehr als 2 Kilowatt“ muss durch „mehr als 7 Kilowatt“ ersetzt werden.

Auch wenn die grundsätzliche Absenkung der Direktvermarktungsschwelle sinnvoll sein kann: Eine schnelle Anpassung auf 90 kW zum 1.1.2025 erscheint uns nicht umsetzbar, die weiteren Stufen scheinen ebenfalls riskant hinsichtlich der Kosten und der damit verbundenen Zurückhaltung, neue Anlagen zu errichten. Auch hier gilt: Der aus Klimaschutzgründen notwendige Ausbau darf nicht ausgebremst werden. Wir schlagen daher eine Streckung um je ein Jahr (2026/2027/2029) vor.

zu §21 b

Wir lehnen deutlich ab, dass die „Rückfallmöglichkeit“ (aus Direktvermarktung zurück in die Einspeisevergütung) nach dem geplanten neuen Satz 2 abgeschafft wird.

Begründung: Diese Rückfallmöglichkeit vermindert das Risiko, in der DV auf nicht vorauszusehende Schwierigkeiten und Kosten zu stoßen und dann nicht reagieren zu können. Gerade durch die jetzt geplante Absenkung der Direktvermarktungsschwelle ist das umso wichtiger, um das „Ausprobieren“ der Direktvermarktung weiter zu ermöglichen und auch einen Ausweg als Betreiber zu haben, wenn zum Beispiel zukünftig nochmals die POG massiv angepasst werden müssen und das zur Unwirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs führen würde.

zu §21 c

Wie schon zuvor ausgeführt, sind die Anlagen im Segment 2-7 Kilowatt auszunehmen. „Mehr als 2 Kilowatt“ muss durch „mehr als 7 Kilowatt“ ersetzt werden.

zu §48

Aus Sicht der für langfristige Projektentwicklungen notwendige Planungssicherheit sollten aus unserer Sicht die 1 MW-Grenze unverändert bestehen bleiben. Eine Absenkung auf 750 kWp hat netztechnisch im gesamten System praktisch keine Auswirkung, schafft aber Unsicherheit nun auch in der Planung im größeren Anlagensegment.

zu §51

Wie schon zuvor ausgeführt, sind die Anlagen im Segment 2-7 Kilowatt auch hier in Absatz 2 auszunehmen. „weniger als 2 Kilowatt“ muss durch „weniger als 7 Kilowatt“ ersetzt werden.

zu §52 a(neu)

Hier ist sicherzustellen, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Es muss sichergestellt sein, dass Fälle, in denen der Betreiber nicht schuldhaft handelt, ausgeschlossen sind und z.B. technische Probleme im Zusammenspiel von SMG und Zähler oder Abstimmungsprobleme zwischen Netzbetreiber und MSB nicht dem Anlagenbetreiber zugeschrieben und dann mit falschem Adressaten sanktioniert werden.

Aus unserer Sicht ist die Verhältnismäßigkeit hier nicht gewahrt, im Gegenteil wird eine Atmosphäre des Misstrauens zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern geschaffen, die in keinster Art und Weise sachdienlich ist.

zu §94

Hier ist schwer zu verstehen, dass nur kurz nach einem Zeitraum der Energiekrise in Deutschland eine Möglichkeit eröffnet wird, die Einspeisung von günstigem Solarstrom ins Netz durch Strafzahlungen zu sanktionieren und abzustellen anstelle wie bisher über Vergütungszahlung anzureizen. Allein diese Androhung der Sanktion wird einen negativen Einfluss auf den PV-Markt haben und den gewünschten Zubau für die Energiewende zurückfallen lassen.

Wenn die Umstellung auf erneuerbare Energien Ernst gemeint ist, kann doch nicht die erneuerbare Energie mit Einspeiseverbot belegt werden. Hier wäre angebracht, an erster Stelle Abregelungen und Einspeiseverbote für fossile Kraftwerke zu etablieren, bevor die Anlagenbetreiber von PV-Anlagen angegangen werden.

Unsere Anmerkungen zum Artikel 8 (Änderung EE-Verordnung):

- keine -

Unsere Anmerkungen zum Artikel 9 (InnAusV) bis 12:

- keine -

Wir hoffen sehr, dass die angemerkten Aspekte Gehör und Eingang in einen geänderten Gesetzesentwurf finden. Mit einigen Ansichten sind wir nicht allein, wie auch die Arbeitskreissitzung am gestrigen Donnerstag zeigte.

Lassen Sie uns gerne im Dialog bleiben.

Für die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie
DGS e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Sutter', written in a cursive style.

Jörg Sutter

Geschäftsführer
Berlin, 25.10.2024



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

Unser Hintergrund:

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. wurde 1975 in München gegründet. Seit 1989 ist sie gleichzeitig die deutsche Sektion der International Solar Energy Society (ISES). Ihre bundesweite satzungsgemäße Tätigkeit ist als gemeinnützig anerkannt.

Die DGS vertritt die Interessen von Verbrauchern und Anwendern für die Bereiche Erneuerbare Energie und der rationellen Verwendung von Energie. Durch ihre Landesverbände stellt die DGS Hilfestellungen für Unternehmen, Investoren, Eigenversorger, Projektierer und Berater im Bereich der Solartechnik bereit, neben der Vereinseigenen Fachzeitschrift „Sonnenenergie“ insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung (DGS-Solarakademien und -Solarschulen) und mit praktischen Anwendungshilfen wie Leitfäden und Vertragsmuster für die Versorgung vor Ort („PV Mieten Plus“) und Software zur Wirtschaftlichkeitsberechnung solcher Projekte („PV@Now“).

Aus ihrer Arbeit und dem engen Kontakt zu Anwendern heraus hat die DGS einen besonderen und langjährigen Einblick in die Probleme, die sich beim Ausbau der Erneuerbaren Energien auf, an oder in Gebäuden stellen. In diesem Bereich sind große Potentiale des Ausbaus der Solarenergie, sowohl zur Strom- als auch zur Wärmeerzeugung, in der Vergangenheit ungenutzt geblieben. Viele intelligente und technisch mögliche Konzepte zur Nutzung von Solarenergie in Verbindung mit Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und intelligenter Haustechnik wurden durch gesetzliche Vorgaben unnötig verteuert und ausgebremst.

Wir arbeiten jeden Tag an der Umsetzung der Energiewende.

Unser Motto: Sonnenenergie für alle, zu jeder Zeit und für immer.



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

Bei inhaltlichen Fragen zu dieser Stellungnahme wenden
Sie sich bitte direkt an:

Jörg Sutter
Geschäftsführer DGS

sutter@dgs.de

Allgemeine Kontaktdaten:

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V.
EUREF 16
10829 Berlin

Tel. 030/5858 238-00

info@dgs.de
www.dgs.de